

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung^{*)}

Vom 27. Juli 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 3, §§ 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 a des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 938), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung vom 14. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 21), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 431), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird die Angabe „29. März 2022 (BAnz AT 30.03.2022 V1)“ durch die Angabe „29. Juni 2022 (BAnz AT 29.06.2022 V1)“ ersetzt.
 - b) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. ein ‚anerkannter PoC-Antigen-Test‘ ein Test nach § 1 Abs. 1 Satz 4 TestV, der in der vom Gesundheitssicherheitsausschuss der Europäischen Union beschlossenen Gemeinsamen Liste von Corona-Antigen-Schnelltests, die im Internet unter https://health.ec.europa.eu/system/files/2022-07/covid-19_rat_common-list_en.pdf abrufbar ist, verzeichnet ist,“.
2. In § 8 wird das Datum „30. Juli 2022“ durch das Datum „27. August 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 2022 in Kraft.

Hannover, den 27. Juli 2022

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Behrens

Ministerin

^{*)} Verkündet gemäß § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten am 27. Juli 2022.

Begründung

I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen

Die Niedersächsische Verordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Kontaktpersonen (Niedersächsische SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung) vom 14. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 21) wurde durch die Verordnung vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 431) zunächst bis zum 30. Juli 2022 verlängert.

Das Land Niedersachsen überprüft fortlaufend die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie auf Grundlage des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Rahmen der §§ 28 bis 31 IfSG erlassenen Regelungen und passt diese den aktuellen fachlichen Erkenntnissen und dem Pandemiegeschehen an. Die Rechtsverordnung ist mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Mit dieser Änderungsverordnung erfolgt eine Verlängerung der Geltungsdauer der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung über den 30. Juli 2022 hinaus bis zum 27. August 2022.

Weitergehende inhaltliche Anpassungen an der Rechtsverordnung werden nicht vorgenommen.

Ein Auslaufen der bisherigen Geltungsdauer der Verordnung ist nicht gerechtfertigt. Die Geltungsdauer der Verordnung ist daher zu verlängern. Dies ist auch mit Blick auf die aktuelle Infektionslage und dem vorherrschenden Infektionsdruck in Niedersachsen angezeigt. Die geltenden Regelungen sind auch weiterhin verhältnismäßig.

Die Änderungen sind im Einzelnen dem Abschnitt II dieser Begründung zu entnehmen.

II. Die Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 1 Begriffsbestimmungen):

Zu Buchstabe a:

Die Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung — TestV) ist mit Verordnung vom 29. Juni 2022 geändert worden. Es wurde dadurch eine redaktionelle Anpassung der Nummer 6 erforderlich.

Zu Buchstabe b:

Die TestV vom 29. Juni 2022 nimmt nunmehr Bezug auf die Liste von Corona-Antigen-Schnelltests, die vom Gesundheitssicherheitsausschuss der Europäischen Union beschlossen wurde. Eine redaktionelle Anpassung wurde deshalb erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Die Geltungsdauer der Verordnung vom 14. Januar 2021 wird um weitere vier Wochen verlängert; sie tritt nun mit Ablauf des 27. August 2022 außer Kraft.

Eine Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über den 30. Juli 2022 hinaus ist angezeigt, da weiterhin ein Infektionsdruck besteht.

Während der fortwährenden Geltungsdauer der Verordnung erfolgt stets unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots und unter Abwägung der betroffenen Grundrechtspositionen eine sorgfältige und laufende Überwachung des Infektionsgeschehens sowie eine regelmäßige Überprüfung, ob die infektionsbegrenzenden Schutzmaßnahmen weiterhin erforderlich sind.

Eine Neuanpassung der Verordnungslage auch vor dem 27. August 2022 bleibt jederzeit möglich.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 setzt das Inkrafttreten der Verordnung fest. Die Verordnung tritt am 30. Juli 2022 in Kraft.